

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das
Institut für Migrationsforschung, Ausländerpädagogik und
Zweitsprachendidaktik (IMAZ) der
Universität-Gesamthochschule Essen
vom 20. Januar 1987**

Amtliche Bekanntmachungen S. 11

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Migrationsforschung, Ausländerpädagogik und Zweitsprachendidaktik erlassen.

§ 1

Stellung innerhalb der Hochschule

Das Institut für Migrationsforschung, Ausländerpädagogik und Zweitsprachendidaktik (Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 WissHG, die fachlich den Fachbereichen „Philosophie, Religions- und Sozialwissenschaften“ (Fachbereich 1), „Erziehungswissenschaften“ (Fachbereich 2) und „Literatur- und Sprachwissenschaften“ (Fachbereich 3) zugeordnet ist. Die Verantwortung trägt der Fachbereich „Erziehungswissenschaften“. Die Beteiligung der Fachbereiche „Philosophie, Religions- und Sozialwissenschaften“ und „Literatur- und Sprachwissenschaften“ erfolgt in der Weise, daß bei Entscheidungen auf Fachbereichsebene das Benehmen mit den Dekanen dieser Fachbereiche hergestellt wird.

§ 2

Aufgaben

Die beteiligten Fachbereiche übertragen dem Institut folgende Aufgaben:

1. Forschung in den Bereichen Arbeitskräftemigration, Ausländerpädagogik, Zweitsprachendidaktik (in Verbindung mit den Herkunftssprachen, z.B. Griechisch, Türkisch und Serbokroatisch);
2. Koordination der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen im In- und Ausland, insbesondere in Nordrhein-Westfalen;
3. Erarbeitung von Vorschlägen für ein mit den Studienordnungen der beteiligten Fachbereiche abgestimmtes Lehrangebot in den Bereichen Migrationsforschung, Ausländerpädagogik und Zweitsprachendidaktik, um den Fachbereichen die Koordination des Lehrangebots nach § 86 WissHG zu erleichtern;
4. Erarbeitung von Vorschlägen für die Teile von Prüfungs- und Studienordnungen der beteiligten

Fachbereiche, in denen die Migrationsforschung, Ausländerpädagogik und Zweitsprachendidaktik thematisiert werden, um die Stellungnahmen der bzw. die Beschlußfassung in den zuständigen Fachbereichen zu erleichtern;

5. Fachliche Betreuung eines regionalen Sammel-schwerpunkts der Universitätsbibliothek Essen zur Migrationsforschung, Ausländerpädagogik und Zweitsprachendidaktik

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Institutes

(1) Mitglieder des Instituts sind

1. die Professoren gemäß Absatz 2 und 3
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß Absatz 2 und 3
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und die wissenschaftlichen Hilfskräfte (soweit sie Mitglieder der Hochschule sind), die dem Institut im Einvernehmen mit dem Institutsvorstand vom jeweiligen Fachbereichsrat zugeordnet werden.

(2) Mitglieder des Instituts sind „qua Stelle“

1. aus dem Fachbereich „Erziehungswissenschaften“:
 - 1.1 Inhaber/in der Professur „Allgemeine Pädagogik und Ausländerpädagogik“
 - 1.2 Inhaber/in der zugeordneten Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (A-kad. Rat)
 - 1.3 Inhaber/in der zugeordneten Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters
 - 1.4 Inhaber/in der Professur „Ausländerpädagogik und Sozialisationsforschung“
 - 1.5 Inhaber/in der zugeordneten Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (abgeordneter Studienrat im Hochschuldienst)
2. aus dem Fachbereich „Literatur- und Sprachwissenschaften“:
 - 2.1 Inhaber/in der Professur „Deutsch als Zweitsprache“
 - 2.2 Inhaber/in der 2 Stellen für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben „Türkisch“
 - 2.3 Inhaber/in der Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben „Griechisch“

(3) Andere Mitglieder und Angehörige der beteiligten Fachbereiche können Mitglieder bzw. Angehörige des Instituts werden, wenn sie in den Bereichen Migrationsforschung, Ausländerpädagogik –oder Zweitsprachendidaktik forschen und/oder lehren. Der Antrag ist über den Dekan des jeweiligen Fachbereichs an den Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ zu richten, der im Einvernehmen mit dem Institutsvorstand darüber beschließt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust des Mitgliedschaftsrechtes gemäß § 11 WissHG oder auf Beschluß des Fachbereichsrates „Erziehungswissenschaften“ im Einvernehmen mit dem Institutsvorstand. Die Regelung nach Satz 1 gilt für Angehörige des Instituts entsprechend.

(5) Für aus Drittmitteln bezahlte Personen setzt der Antrag auf Mitgliedschaft einen Antrag des/der für das Drittmittelprojekt verantwortlichen Professors/Professoren voraus.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beizutragen. Sie bleiben Mitglieder bzw. Angehörige der Hochschule gemäß § 11 WissHG und der Fachbereiche gemäß § 26 WissHG.

§ 4 Leitung

Das Institut wird geleitet durch

1. den Vorstand
2. den geschäftsführenden Institutsleiter

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht, die am Institut tätigen Professoren, mit beratender Stimme je ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studenten an. Die beratenden Mitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedern des Instituts nach Gruppen getrennt gewählt; der studentische Vertreter im Vorstand wird von den studentischen Vertretern im Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ gewählt, er muß in seinem Studiengang ein Schwerpunktgebiet aus dem Bereich „Migrationsforschung, Ausländerpädagogik und/oder Zweitsprachendidaktik“ studieren.

(2) Die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen und Gremien und der Funktionsträger vom 24. November 1983 (Amtl. Bekanntm. Nr. 18/1983), geändert durch Satzung vom 19. November 1984 (Amtl. Bekanntm. Nr. 15/1984, außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen Ziff.

2.80) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.

(4) Der Vorstand legt seinen Beratungen die Verfahrensordnung vom 17. Februar 1984 (Amtl. Bekanntm. Seite 39, zuletzt geändert durch Ordnung vom 03. Juli 1985) (Amtl. Bekanntm. Seite 28; außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen Ziff. 3.10) der Universität-Gesamthochschule Essen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

(5) Die grundsätzliche Entscheidung über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Sachmittel sowie über den Einsatz des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals liegt beim Vorstand. Sofern diese Entscheidung aus Drittmitteln bezahltes Personal betrifft, hat/haben der/die Projektleiter ein Vetorecht.

(6) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat des Fachbereichs „Erziehungswissenschaften“ anrufen.

§ 6 Geschäftsführender Institutsleiter

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Institutsleiter.

(2) Der geschäftsführende Institutsleiter vertritt das Institut innerhalb der beteiligten Fachbereiche und führt die Institutsgeschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Arbeitsgruppen

(1) Die Mitglieder des Instituts können Arbeitsgruppen als fachspezifische oder interdisziplinäre Arbeitseinheiten bilden. Mitglieder, die eine Arbeitsgruppe bilden möchten, schlagen dies dem Vorstand vor.

(2) Die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die Bestimmung der Mitglieder, die Abgrenzung der einzelnen Arbeitsgruppen gegeneinander und die Verteilung der Sachmittel erfolgt durch den Vorstand.

(3) Die Professoren der Arbeitsgruppen leiten diese gemeinsam oder bestimmen einen aus ihrer Gruppe zum Sprecher der Arbeitsgruppe.

(4) Über die Verwendung der Sachmittel, die der Vorstand den Arbeitsgruppen zuweist, entscheiden die Leiter der Arbeitsgruppen; sie können diese Entscheidung an andere Mitglieder ihrer Arbeitsgruppe delegieren.

§ 8

Fachliche Betreuung eines regionalen Sammel- schwerpunktes der Universitätsbibliothek Es- sen

Die fachliche Betreuung eines regionalen Sammel-
schwerpunktes zur Migrationsforschung Ausländer-
pädagogik und Zweitsprachendidaktik übernimmt
ein vom Vorstand benanntes Mitglied des Instituts
in Absprache mit dem Leiter der Universitätsbib-
liothek.

§ 9

Benutzungsordnung

Das Institut steht allen Institutsmitgliedern im
Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Andere
Personen sind nach besonderer Zulassung durch
den geschäftsführenden Institutsleiter und nach
Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestim-
mungen zur Benutzung des Instituts berechtigt.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung
tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den
Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-
Gesamthochschule Essen in Kraft.

(2) Der Vorstand wird innerhalb von drei Monaten
nach Inkrafttreten der Verwaltungs- und Benut-
zungsordnung gebildet.

(3) Bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes
nimmt der bisherige kommissarische Vorstand
dessen Aufgaben wahr.

*

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbe-
reichs 1 vom 03. Februar 1986, des Fachbereichs 2
vom 07. Mai 1986 und des Fachbereichs 3 vom 05.
März 1986 sowie des Beschlusses des Senats vom
21. Oktober 1986.

Essen, den 20. Januar 1987

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. F. Steimle